

Zusammenfassung der Empfehlungen des Gutachtens zur Sonderpädagogik erstellt durch Prof. Dr. Klaus Klemm und Prof. Dr. Ulf Preuss-Lausitz

„Abschließend sollen die zentralen Empfehlungen zusammengefasst werden, ohne auf alle Details einzugehen, die in den einzelnen Kapiteln des Gutachtens enthalten sind:

1. *Der Grundsatz des Rechtes auf volle Integration* der Menschen mit Behinderungen wird durch die Mitunterzeichnung der „Übereinkunft über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ durch das Land Bremen im Bundesrat bekräftigt. Damit ist für alle Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen das uneingeschränkte Recht verbunden, integrativ unterrichtet und gebildet zu werden. Dies erfordert Änderungen im Bremischen Schulgesetz und in der Sonderpädagogischen Verordnung (vgl. dazu Kap. 2).

2. Daraus folgt: Die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird *in allen Förderbereichen in der Primarstufe und in der Sekundarstufe* ermöglicht.

3. *Der Umfang der sonderpädagogischen personellen Ressourcen* wird, in Anwendung des bisher für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Verhalten festgelegten Prinzips, durch eine für alle Förderbereiche auf den Altersjahrgang bezogene Quote festgelegt. Insgesamt wird eine auf den Altersjahrgang bezogene Gesamtquote von 6,5% (4,5% LSV) und ein Durchschnittsstundenanteil pro Kind von 2,9 h festgelegt, bis 2015/16 auf 3,7 h (3,5 h LSV) aufwachsend festgelegt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Förderstunden nicht mehr notwendigerweise das ganze Schuljahr einem Kind zugeordnet werden, weil nun die Ressourcen entsprechend dem finnischen Konzept stabil in der Schule sind (vgl. Kap. 4, 6), mehr Kinder erreichen und flexibel eingesetzt werden können.

4. Die in den kommenden Jahren in Folge des Rückgangs der Schülerzahlen frei werdenden *sonderpädagogischen Ressourcen* bleiben für die Aufgaben der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten, um auf diese Weise den Förderanteil pro Kind kontinuierlich erhöhen zu können. Die festgelegte Förderquote pro Altersjahrgang bleibt konstant.

5. *Im Förderbereich LSV* werden alle Schülerinnen und Schüler jahrgangsweise nur in allgemeinen Schulen unterrichtet. Es wird auf Feststellungsdiagnostik zum Zwecke der Zuweisung an einzelne allgemeine Schulen verzichtet, weil die entsprechenden Ressourcen – nach sozialen Belastungskriterien differenziert – nach Zahl der gesamten Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule vorhanden sind (vgl. Kap. 4, 6). Die Förderdiagnostik und der flexible Einsatz der individuellen Förderung werden dokumentiert. Die FöZ LSV nehmen entsprechend keine neuen Schüler im Förderschwerpunkt LSV auf. Zu prüfen ist, ob die bisherigen Leitungen der FöZ LSV bei gleicher Besoldungsstufe die Leitung von Unterstützungs-Centers (vgl. 5) übernehmen und Mitglieder der Schulleitungen dieser Schulen werden können.

6. *Alle allgemeinen Schulen (aller Schularten) richten ein Unterstützungs-Centrum (UC)* ein, das der Schulleitung zugeordnet ist. Die UC koordinieren neben der sonderpädago-

gischen Förderung mit weiteren Ressourcen gegebenenfalls auch die Sprachförderung für Kinder mit Migrationshintergrund, die schulinterne Lernförderung und die Talentförderung (vgl. Kap. 4). Sie haben eine Basisausstattung sonderpädagogischer Stellen, die sich aus dem errechneten Umfang für die Bereiche LSV ergeben, und weitere Ressourcen, die sich aus den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche Entwicklung und geistige Entwicklung ableiten, soweit Kinder dieser Schwerpunkte integrativ in dieser Schule unterrichtet werden. Die Stellen der Basisausstattung werden wie alle anderen Lehrkräfte in der Schule geführt und sind Teil des Kollegiums. Die UC sind für eine jährliche Rechenschaftslegung der sonderpädagogischen Förderung zuständig.

7. Vor allem im UC der Sekundarschulen wird dafür Sorge getragen, dass es wenigstens *einen männlicher Sonderpädagogen* gibt, der sich besonders auf Verhaltens- und Lernprobleme von Schülern spezialisieren kann und jungenpädagogische Ansätze kennt und in die Schule vermittelt.

8. *Die Förderung verhaltensauffälliger Schülerinnen und Schüler*, die bisher durch das FöZ Gansbergstraße erfolgte, wird durch *vier Regionale Beratungs- und Unterstützungsstellen* (REBUS-Bremen) ersetzt. Darin wird das bisherige Personal des FöZ, ein Teil der Schülerbezogenen Beratungsstellen und je zwei über Zielvereinbarung abgeordnete Mitarbeiter/innen (Sozialarbeiter) der Jugendhilfe einbezogen. Die vier dezentralen Einrichtungen haben möglichst auch Mitarbeiter/innen mit Migrationshintergrund. Die Einrichtungen sind ästhetisch ansprechend und für Beratung niedrigschwellig eingerichtet (vgl. im Einzelnen Kap. 7).

9. *Für die Schülerinnen und Schüler mit sinnes-, körperlichen und geistigen Behinderungen* wird an der Feststellungsdiagnostik festgehalten. Die sechs FöZ werden zu Kompetenzzentren weiterentwickelt. Sie geben die ihnen zugeordneten Ressourcen an die jeweilige allgemeine Schule bzw. Klasse weiter, wenn ein Kind dieser Förderschwerpunkte integrativ unterrichtet werden will. Kooperationspartner in den allgemeinen Schulen sind – neben den Klassenlehrern – die UC (vgl. Kap. 8).

10. Zur *kontinuierlichen Kompetenzentwicklung* aller mit der Förderung von Kindern und Jugendlichen befassten Lehrkräfte (aller Lehrämter) und weiterer Mitarbeiter/innen in Schule, Jugendhilfe, Beratung und Schulaufsicht werden prozessbegleitend und in Verbindung mit Best-Practice-Beispielen durch das LIS spezifische Module entwickelt und angeboten. Im LIS sollte außerdem ein dreisemestriges, berufs begleitendes zertifizierbares Weiterbildungsangebot „Integration und Heterogenität“ eingerichtet werden, das mit Ermäßigungsstunden studiert werden kann und beförderungsrelevant ist. Die Einführung eines Faches Sonderpädagogik (mit den Schwerpunkten Lernen und Verhalten) als zweites Fach oder als Masterschwerpunkt wird begrüßt.

11. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft richtet zur *Implementation* der hier vorgeschlagenen Umwandlung bzw. Weiterführung der sonderpädagogischen Förderung *eine verwaltungsinterne Steuerungsgruppe und zugeordnet einen externen Beirat* ein, der auf der Grundlage der vorgeschlagenen Empfehlungen bei der Umsetzung berät. Es wird vorgeschlagen, die Implementation zeitnah (Beginn Schuljahr 2009/10) einzuleiten.“